

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 7. September 2021

Nr. 515

Urnengang vom 28. November 2021: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2021 beschlossen, folgende Vorlagen am 28. November 2021 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 7. November 2017 „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ (BBI 2021 1488)
- Volksinitiative vom 26. August 2019 „Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)“ (BBI 2021 1490)
- Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) (AS 2021 153).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes am 28. November 2021 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Anfang Oktober 2021 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst und die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

2/4

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 28. November 2021 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden drei Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Volksinitiative vom 7. November 2017 „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ (BBI 2021 1488)
 - 1.2. Volksinitiative vom 26. August 2019 „Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)“ (BBI 2021 1490)
 - 1.3. Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) (AS 2021 153).
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
3. Mitteilung an (inkl. Anhang):

Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)

 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
 - Abraxas Informatik AG

Zustellung intern

 - Alle Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Amt für Informatik
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Finanzverwaltung, Lohnbüro
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung am 28. November 2021

1. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWW; RB 161.11);
7. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

2. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

3. Rechtsmittel

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentli-

chung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).